



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 11-2023

3. Nachtrag

zur

**Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit
Wirkung für das Jahr 2022**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. med. Annette Rommel
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Sternplatz 7, 01067 Dresden
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Herrn Wolfgang Karger,
- BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Mit dem 3. Nachtrag zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022 setzen die Vereinbarungspartner einen Beschluss des Bewertungsausschusses (BA) um, welcher nach Abschluss der Vereinbarung inklusive des 2. Nachtrages festgesetzt wurde.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wurde im Zusammenhang mit der außergewöhnlichen Belastung der ambulanten Versorgung durch akute Atemwegserkrankungen insbesondere bei Versicherten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr eine nicht basiswirksame Anpassung der Behandlungsbedarfe beschlossen (633. Sitzung).

In Umsetzung dessen schließen die Vereinbarungspartner folgenden 3. Nachtrag zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022:

I. In Teil 3 § 2 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b neu eingefügt:

„Zur Umsetzung der Empfehlung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs gemäß dem Beschluss des BA in seiner 633. Sitzung im Zusammenhang mit der außergewöhnlichen Belastung der ambulanten Versorgung durch akute Atemwegserkrankungen, insbesondere bei Versicherten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, vereinbaren die Vereinbarungspartner, dass der vom BA für die beiden Abrechnungsquartale 4/2022 und 1/2023 festgesetzte Betrag in Höhe von 1.584.048,00 € zu 2/3 auf das 4. Quartal 2022 und zu 1/3 auf das 1. Quartal 2023 aufgeteilt wird. Dementsprechend erhöht sich die gemäß § 2 ermittelte MGV im 4. Quartal 2022 nicht basiswirksam um 1.056.032,00 € (umgerechnet mit dem regionalen Punktwert um 9.373.453 Punkte).

Dieser Betrag steht für die aufgrund der außergewöhnlichen Belastung notwendigen Mehrleistungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen des mit dem Beschluss des BA in seiner 632. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eingeführten befristeten Zuschlages nach der Gebührenordnungsposition 01110 EBM für das vierte Quartal 2022 zur Verfügung.

Die Aufteilung auf die Krankenkassen erfolgt nach dem jeweiligen kassenspezifischen Anteil der Altersgruppe „unter 15“ Jahre gemäß den Versicherungszahlen der amtlichen KM6-Statistik. Der Ausweis erfolgt im Formblatt 3 im Vorgang 91.“

II. Die Anlage 1 (Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal 2022) wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 neu gefasst (siehe Anlage).

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 02.05.2023

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Anlage

Anlage 1 – Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal 2022

Anlage 1 Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal 2022

Stand: 19. April 2023

Quartal:

Krankenkasse:

VKNR:

Summe GKV	Summe VKNR
-----------	------------

Berechnung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs (BB) im Vorjahresquartal (2.2.1)

[1]	basiswirksam vereinbarter und um die Selektivverträge bereinigter BB als Ausgangsgröße für weitere Ermittlung der kassenspez. Anteile		
[2]	Erhöhung um den zu erwarteten Mehrbedarf aufgrund der Aufnahme von Zuschlägen für den gestiegenen allgemeinen Hygieneaufwand in den EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 74. Sitzung		
[3]	Erhöhung um die Leistungsmengen bei Laboruntersuchung der GOP 32480 und 32557 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 433. Sitzung		bis 1/22
[4]	Erhöhung um die Leistungsmengen im Zweitmeinungsverfahren für die Indikation Mandeloperation und Gebärmutterentfernung nach GOP 01645 sowie der Leistungen nach Nr. 4.3.9 der Allgemeinen Bestimmungen gem. BA-Beschluss in seiner 430. Sitzung		
[5]	Erhöhung um die Leistungsmengen beim Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie der GOP 32459, 32774 und 32775 EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 54. Sitzung		bis 2/22
[6]	Erhöhung um die Leistungsmengen der GOP 32362 und 32363 gem. BA-Beschluss in seiner 570. Sitzung		
[7]	Erhöhung im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 596. Sitzung		ab 3/22
[8]	Erhöhung um die Leistungsmengen der GOP 32866 gem. BA-Beschluss in seiner 592. Sitzung		ab 4/22
[9]	Erhöhung im Zusammenhang mit der jährlichen Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung für humangenetische Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen gem. BA-Beschluss in seiner 613. Sitzung		
[10]	Erhöhung um die Leistungsmengen der Soziotherapie nach GOP 30810 und 30811 EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 45. Sitzung		ab 4/22
[11]	Bereinigung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gem. BA-Beschluss in seiner 480. Sitzung		bis 2/23
[12]	basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung		bis 2/22
[13]	Differenzbereinigungsmenge ASV		
[14]	Bereinigungsverfahren aufgrund Bereinigungsverzicht		
[15]	Bereinigung um den KV-spez. Korrekturwert der TSVG-Nachbereinigung für „Neupatienten“ und „offene Sprechstunde“ gem. BA-Beschluss in seiner 581. Sitzung		bis 4/22
[16]	festgestellter BB	$[16] = [1]+[2]+[3]+[4]+[5]+[6]+[7]+[8]+[9]+[10]-[11]-[12]-[13]-[14]-[15]$	
[17]	basiswirksame Anpassung des BB im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechsellereffekts gem. BA-Beschluss in seiner 571. Sitzung (-0,0206%)	$[17] = [16] \cdot -0,000206$	
[18]	angepasster BB	$[18] = [16]+[17]$	

Berechnung des kassenspezifischen Anteils am vereinbarten, bereinigten BB im Vorjahresquartal (2.2.2)

[19]	abgerechneter LB in Abgrenzung der MGW des Abrechnungsquartals (incl. Korrekturen, aber ohne Berücksichtigung geschlossener KK)		
[20]	kassenspezifischer prozentualer Anteil	$[20] = [19]/GKV[19]$	

Quartal:

Krankenkasse:

VKNR:

	Summe GKV		Summe VKNR
--	-----------	--	------------

Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes des bereinigten BB im Abrechnungsquartal (2.2.3)

[21]	aufgeteilter BB	$[21] = \text{GKV}[18]*[20]$		
[22]	Erhöhung um das ermittelte und vorliegende vorauss. Bereinigungsvolumen aufgrund des Bereinigungsverzichts gem. BA-Beschluss in seiner 489. Sitzung			
[23]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Vorjahresquartal			
[24]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal			
[24a]	davon entfallene Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal je fusionierende Krankenkasse			
[25]	Anpassung aufgrund der Neufassung des Kap. 25 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 513. Sitzung			
[26]	kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB	$[26] = ([21]+[22])/[23]*[24]+[25]$		

Verwendung des kassenspezifischen Aufsatzwertes des bereinigten BB im Abrechnungsquartal (2.2.4)

[27]	kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB	$[27] = [26]$		
[28]	zuzügl. Veränderungsrate der Morbiditätsstruktur in Thüringen nach § 87a Abs. 4 SGB V gem. BA-Beschluss in seiner 569. Sitzung (0,4029%)	$[28] = [27]*0,004029$		
[29]	zuzügl. aktualisierte vertragsübergreifende Gesamtbereinigungsmenge multipliziert mit der Differenz der Versichertenzahl vom Abrechnungs- zum Vorjahresquartal			
[30]	abzügl. Differenzbereinigung Neueinschreiber und Rückkehrer für die gültigen Selektivverträge			
[31]	weiterentwickelter kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB	$[31] = [27]+[28]+[29]-[30]$		

Berechnung der kassenspezifischen MGV unter Berücksichtigung von nicht basiswirksamen Bereinigungen

[32]	kassenspezifische MGV berechnet mit PW 11,2662 Cent	$[32] = [31]*0,112662$		
[33]	nicht basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	$[33] = \text{Wert gem. Legende}*[20]$		bis 2/22
[34]	nicht basiswirksame Erhöhung aufgrund der außergewöhnlichen Belastung der ambulanten Versorgung durch akute Atemwegserkrankungen insbesondere bei Versicherten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gem. BA-Beschluss in seiner 633. Sitzung			für 4/22
[35]	korrigierte kassenspezifische MGV	$[35] = [32]-[33]+[34]$		

Anlage 1 zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 02.05.2023

Legende:

[1]	basiswirksam vereinbarter und um die Selektivverträge bereinigter BB als Ausgangsgröße für weitere Ermittlung der kassenspez. Anteile	BB_von KV (entspr. Satzart „KASSRG87aMGV_SUM“); bei Verwendung von Korrekturwerten erfolgt im Vorfeld Abstimmung mit LV der KK
[2]	Erhöhung um den zu erwarteten Mehrbedarf aufgrund der Aufnahme von Zuschlägen für den gestiegenen allgemeinen Hygieneaufwand in den EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 74. Sitzung	aufgrund Neuaufnahme und Ausweitung von Leistungsbewertungen wird der BB je Quartal um 6.478.890 Pkt. erhöht
[3]	Erhöhung um die Leistungsmengen bei Laboruntersuchung der GOP 32480 und 32557 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 433.Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen der Laboruntersuchung auf Antikörper gegen Velmanase alfa (GOP 32480) und der Laboruntersuchung vor Therapie mit Daratumumab (GOP 32557) wird der BB für das 1. Quartal 2022 mit den entsprechenden GOP des Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstufungsquote von eins erhöht
[4]	Erhöhung um die Leistungsmengen im Zweitmeinungsverfahren für die Indikation Mandeloperation und Gebärmutterentfernung nach GOP 01645 sowie der Leistungen nach Nr. 4.3.9 der Allgemeinen Bestimmungen gem. BA-Beschluss in seiner 430. Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen im Zweitmeinungsverfahren für die Indikation Mandeloperation und Gebärmutterentfernung nach GOP 01645 sowie der Leistungen nach Nr. 4.3.9 der Allgemeinen Bestimmungen wird der BB des jeweiligen Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstufungsquote von eins erhöht
[5]	Erhöhung um die Leistungsmengen beim Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie der GOP 32459, 32774 und 32775 EBM gem. (E)BA-Beschluss in seiner 54.Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen beim Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie (GOP 32459, 32774 und 32775) wird der BB für das 1. Halbjahr 2022 mit den entsprechenden GOP des Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstufungsquote von eins erhöht
[6]	Erhöhung um die Leistungsmengen der GOP 32362 und 32363 gem. BA-Beschluss in seiner 570. Sitzung	aufgrund der Überführung der Leistungen nach den GOP 32362 und 32363 in die MGV wird der BB des jeweiligen Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstufungsquote von eins erhöht
[7]	Erhöhung im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 596. Sitzung	aufgrund der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie am Abschnitt 32.3 EBM wird der BB im 3. Quartal 2022 um 397.602 Pkt. und im 4. Quartal 2022 um 474.759 Pkt. erhöht
[8]	Erhöhung um die Leistungsmengen der GOP 32866 gem. BA-Beschluss in seiner 592. Sitzung	aufgrund der Überführung der Leistung nach der GOP 32866 in die MGV wird der BB des jeweiligen Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstufungsquote von eins erhöht
[9]	Erhöhung im Zusammenhang mit der jährlichen Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung für humangenetische Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen gem. BA-Beschluss in seiner 613. Sitzung	aufgrund der jährlichen Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung für humangenetische Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen wird der BB je Quartal um 608.373 Pkt. erhöht
[10]	Erhöhung um die Leistungsmengen der Soziotherapie nach GOP 30810 und 30811 EBM gem. [E]BA-Beschluss in seiner 45. Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen der Soziotherapie (GOP 30810 und 30811) wird der BB für das 4. Quartal 2022 mit den entsprechenden GOP des Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstufungsquote von eins erhöht
[11]	Bereinigung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gem. BA-Beschluss in seiner 480. Sitzung	aufgrund des Wegfalls des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste durch Übermittlung elektronischer Briefe erfolgt eine Bereinigung des BB für die Quartale 1. und 2. Quartal 2022 von jeweils 791.000 Punkten sowie für die Quartale 3. und 4. Quartal 2022 von jeweils 64.000 Punkten
[12]	basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	aufgrund der Bereinigungen im Zusammenhang mit der Anpassung des EBM zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie wird der BB wie folgt basiswirksam im 1. und 2. Quartal 2022 jeweils um 684.594 Punkte abgesenkt
[13]	Differenzbereinigungsmenge ASV	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[14]	Bereinigungsvolumen aufgrund Bereinigerverzeichnis	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[15]	Bereinigung um den KV-spez. Korrekturwert der TSVG-Nachbereinigung für „Neupatient“ und „offene Sprechstunde“ gem. BA-Beschluss in seiner 581. Sitzung	separate Daten nach Vorgabe des BA-Beschlusses
[19]	abgerechneter LB in Abgrenzung der MGV des Abrechnungsquartals (incl. Korrekturen, aber ohne Berücksichtigung geschlossener KK)	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)

Anlage 1 zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2022 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 02.05.2023

Legende:

[22]	Erhöhung um das ermittelte und vorliegende vorauss. Bereinigungsvolumen aufgrund des Bereinigungsverzichts gem. BA-Beschluss in seiner 489. Sitzung	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[23]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Vorjahresquartal	Vers_von KV (entspr. Satzart „KASSRG87aMGV_IK“); bei Verwendung von Korrekturwerten erfolgt im Vorfeld Abstimmung mit LV der KK
[24]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal	Versicherte, Wohnausländer und Betreute aus Satzart „ANZVER87a“
[24a]	davon entfallene Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal je fusionierende Krankenkasse	der Ausweis erfolgt nur bei einer Fusion, die nicht vollumfänglich vollzogen wurde; Anzahl der Versicherten, Wohnausländer und Betreute aus Satzart ANZVER 87a
[25]	Anpassung aufgrund der Neufassung des Kap. 25 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 513. Sitzung	zuerst werden die Punktzahlen des jeweiligen Quartals aus 2021 - für 1/21 = 51.858.585 Pkt. - für 2/21 = 50.193.825 Pkt. - für 3/21 = 54.828.324 Pkt. - für 4/21 = 49.761.108 Pkt. um den arithmetischen Mittelwert der diagnosebezogenen und demografischen Veränderungsrate 2021 (0,5430%) erhöht, um den arithmetischen Mittelwert der diagnosebezogenen und demografischen Veränderungsrate 2022 (0,4029%) abgesenkt und mit -0,1440% multipliziert und anschließend erfolgt die Aufteilung auf die Krankenkassen nach den Leistungsbedarfsanteilen der Versicherten der einzelnen Krankenkassen an den Leistungen des Kap. 25 (ohne GOP 25228 bis 25230) EBM im entsprechenden Quartal des Jahres 2021
[29]	zuzügl. aktualisierte vertragsübergreifende Gesamtbereinigungsmenge multipliziert mit der Differenz der Versichertenzahl vom Abrechnungs- zum Vorjahresquartal	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[30]	abzügl. Differenzbereinigung Neueinschreiber und Rückkehrer für die gültigen Selektivverträge	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[32]	kassenspezifische MGV berechnet mit PW 11,2662 Cent	Hinweis: Wenn eine Fusion nicht voll umfänglich vollzogen wurde, dann bei der Berechnung der kassenspezifischen MGV den aufgeteilten BB (ist identisch für alle Fusionskassen) teilen durch die Summe der Versicherten aller Fusionskassen des entsprechenden Abrechnungsquartals und multiplizieren mit den Versicherten der jeweiligen Fusionskasse des entsprechenden Abrechnungsquartals unter Berücksichtigung weiterer Sachverhalte gem. den gültigen Beschlüssen. Anschließend sind die weiteren Berechnungsschritte analog der Vorgabe durchzuführen.
[33]	nicht basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	aufgrund der Bereinigungen im Zusammenhang mit der Anpassung des EBM zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie erfolgte eine nicht basiswirksame Bereinigung unter Berücksichtigung der jeweiligen LB-Anteile je Krankenkasse gem. Nr. 2.2.2 des Verfahrens zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen im 1. und 2. Quartal 2021 jeweils um 38.121 €
[34]	nicht basiswirksame Erhöhung aufgrund der außergewöhnlichen Belastung der ambulanten Versorgung durch akute Atemwegserkrankungen insbesondere bei Versicherten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gem. BA-Beschluss in seiner 633. Sitzung	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK auf der Grundlage der SA ANZVER_KM6_2022_U15 (ggf. Berücksichtigung Fusionen)

- gelb gekennzeichnete Flächen werden nicht mit Werten hinterlegt

- der BB wird mit vier Stellen hinter dem Komma errechnet und mit einer Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet ausgegeben